

Bundessozialgericht

5 RKn 67/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am  
29. Mai 1969

..... ,  
Kläger und Revisionsbeklagter,

gegen

..... ,  
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die  
mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1969 durch

|                     |                                          |
|---------------------|------------------------------------------|
| Senatspräsident     | Dr. D a p p r i c h<br>- Vorsitzender -, |
| Bundesrichter       | Dr. W i t t e ,                          |
| Bundesrichter       | S c h r ö d e r ,                        |
| Bundessozialrichter | van B ü r c k und                        |
| Bundessozialrichter | W o l f f                                |

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des  
Landessozialgerichts für das Saarland vom 30. August  
1967 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten der  
Revisionsinstanz zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger für die Zeit vom 1. April 1957 bis zum 31. Mai 1962 in der knappschaftlichen Rentenversicherung (knRV) oder - wie die Beklagte meint - in der Rentenversicherung der Angestellten (RVAn) nachzuversichern ist.

Der Kläger war in der Zeit vom 1. August 1950 bis zum 31. Mai 1962 bei der beklagten Saarknappschaft beschäftigt. Während seiner Tätigkeit als Lehrling, Anwärter und außerplanmäßiger Knappschaftsinspektor wurde er bis zum 31. März 1957 mit Beiträgen zur knRV geführt. Durch seine anschließende planmäßige Anstellung als DO-Angestellter wurde ihm Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung eingeräumt. Am 31. Mai 1962 schied er aus den Diensten der Saarknappschaft aus und ist seither als Angestellter bei der Saarbergwerke AG beschäftigt.

Der Antrag des Klägers auf Nachversicherung in der knRV für die Zeit vom 1. April 1957 bis zum 31. Mai 1962 wurde von der Beklagten mit der Begründung abgelehnt, zwar läge, da er ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung aus dem Dienst der Saarknappschaft ausgeschieden sei, die Voraussetzung für eine Nachversicherung bei ihm vor, jedoch könne diese nicht in der knRV, sondern nur in der RVAn erfolgen. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos.

Das Sozialgericht (SG) für das Saarland hat - dem Antrag des Klägers entsprechend - die Beklagte unter Aufhebung der genannten Bescheide verurteilt, den Kläger für die Zeit vom 1. April 1957 bis zum 31. Mai 1962 in der knRV nachzuversichern.



- 3 -

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Zwar enthalte, so wird zur Begründung ausgeführt, das Reichsknappschaftsgesetz (RKG) in der seit dem 1. Januar 1957 maßgebenden Fassung im Gegensatz zur Reichsversicherungsordnung (RVO) und zum Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) keine Nachversicherungsregelung; insoweit bestehe hier jedoch eine ausfüllungsbedürftige Gesetzeslücke. Es sei nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber, der in der RVO und dem AVG eine Nachversicherung vorgesehen habe, die knappschaftlich Versicherten von der Nachversicherung habe ausnehmen wollen, da die Sach- und Interessenlage in diesem Punkte in allen drei Versicherungszweigen die gleiche sei. Der Gesetzgeber sei vielmehr davon ausgegangen, daß der Fall einer Nachversicherung für den Bereich der knRV nicht mehr in Betracht komme, weil die DO-Angestellten der Knappschaften im übrigen Bundesgebiet (außer dem Saarland) zu dieser Zeit mit knappschaftlichen Beiträgen geführt wurden; die andersartige Regelung für die DO-Angestellten der Saarknappschaft habe er dabei übersehen. Demgemäß bestehe die Nachversicherungspflicht für die Beklagte unter den gleichen Voraussetzungen wie nach § 1232 RVO und § 9 AVG. Diese Voraussetzungen seien beim Kläger erfüllt. Er sei am 31. Mai 1962 aus einer Beschäftigung, während der er als DO-Angestellter versicherungsfrei gewesen sei, ohne beamtenrechtsähnlicher Versorgungsanspruch ausgeschieden. Für die hier in Betracht kommende Zeit wäre er, wenn eine Versorgung durch seinen Arbeitgeber nicht festgestanden hätte, als Versicherter bei der knRV geführt worden. Nach den Grundsätzen für die Ausfüllung einer Gesetzeslücke könne aber unter Berücksichtigung der Regelungen in der Arbeiter- und der Angestelltenrentenversicherung für die Nachversicherung eines nach Knappschaftsrecht Versicherungsfreien nur die knRV in Betracht kommen. Das LSG hat die Revision zugelassen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Mit der Revision macht die Beklagte geltend, die hinsichtlich der Nachversicherung vorliegende Gesetzeslücke sei durch Rückgriff auf analog anwendbare andere gesetzliche Vorschriften zu schließen; das bedeute, daß im vorliegenden Fall die Nachversicherung entsprechend § 9 AVG in der RVAn durchzuführen sei. Dementsprechend sehe auch die derzeitige Dienstordnung für die Angestellten der Knappschaften in sinngemäßer Anwendung von § 124 AVG die Nachversicherung in der RVAn vor. Gegebenenfalls sei durch Zurückverweisung an das LSG die Beiladung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) zu ermöglichen, falls diese nach Ansicht des Gerichts für die Nachversicherung zuständig sei.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil  
des Sozialgerichts für das Saarland aufzuheben  
und die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und  
Entscheidung an das Vordergericht zurück-  
zuverweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

## II

Die Revision ist nicht begründet.

Die Beteiligten gehen übereinstimmend und zutreffend davon aus, daß der Kläger grundsätzlich Anspruch auf Nachversicherung für die Zeit hat, in der er als DO-Angestellter bei der Beklagten beschäftigt gewesen ist. Als Bediensteter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

der Saarknappschaft unterlag er - zunächst nach § 1 Satz 2, § 26 des Saarknappschaftsgesetzes (SKG) und entsprechend nach Art. 4 § 10 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des RKG und des KnVNG im Saarland vom 18.6.1958 (G 635 - BABl 518 -) - der knappschaftlichen Versicherung, war jedoch nach Abs. 3 der letztgenannten Vorschrift als DO-Angestellter versicherungsfrei. Nach § 33 SKG galten für die Nachversicherung solcher Personen bei Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung ohne Versorgung § 1242 a RVO und § 18 AVG entsprechend. Das durch das G 635 anstelle des SKG im Saarland eingeführte RKG idF des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes (KnVNG) enthält nun aber, von einer Sonderregelung für Soldaten abgesehen, keine Vorschrift über die Nachversicherung, wie es auch keine den §§ 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 AVG, 1229 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 RVO entsprechenden Vorschriften über die Versicherungsfreiheit von Personen, die Anwartschaft auf spätere Versorgung haben, enthält. Der Gesetzgeber hat von einer solchen Regelung offenbar abgesehen, weil er davon ausgegangen ist, daß es einen für diese Art der Versicherungsfreiheit und demgemäß auch für eine Nachversicherung in Betracht kommenden Personenkreis im knappschaftlichen Bereich überhaupt nicht gebe. Er hat es nun aber versäumt, in dem G 635, durch das einerseits die weitere knappschaftliche Versicherungspflicht der Bediensteten der Saarknappschaft und andererseits die Versicherungsfreiheit für deren DO-Angestellte bestimmt wurde, eine besondere Regelung der Nachversicherung zu treffen, obwohl diese Versicherungsfreiheit der DO-Angestellten eindeutig in der Gewährleistung ihrer späteren Versorgung begründet ist. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß Personen, die an sich der knappschaftlichen Versicherungspflicht unterliegen und nur wegen ihrer Anwartschaft auf Versorgung durch ihren Dienstherrn nach Knappschaftsrecht - dazu gehört auch § 10 Abs. 3 Satz 1 G 635 - versicherungsfrei sind, unter den entsprechenden Voraussetzungen in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

- 6 -

gleicher Weise Anspruch auf Nachversicherung haben wie Personen, die in den anderen Rentenversicherungszweigen aus dem gleichen Grunde versicherungsfrei sind. Es kann nicht der Wille des Gesetzgebers sein, diesen Personenkreis von der Nachversicherung überhaupt auszuschließen, da keine Gründe für eine ungleiche Behandlung in diesem Punkte erkennbar sind. Nach der Regelung in den anderen Versicherungszweigen (§ 1232 RVO, § 9 AVG) ist nachzuversichern derjenige, welcher aus einer an sich versicherungspflichtigen Tätigkeit, für die er aber wegen der Garantie lebenslänglicher Versorgung durch den Dienstherrn versicherungsfrei ist, ohne eine solche Versorgung ausscheidet. Diese Voraussetzungen sind beim Kläger mit seinem Ausscheiden als DO-Angestellter der Beklagten erfüllt.

Zweifel können nur darüber bestehen, bei welchem Versicherungszweig die Nachversicherung für den streitigen Zeitraum durchzuführen ist. Eine unmittelbare Anwendung der vorgenannten Nachversicherungsvorschriften scheitert schon daran, daß sie die Nachversicherung jeweils nur für solche Zeiten vorsehen, für die "sonst", d.h. ohne die persönliche Versicherungsfreiheit, eine Versicherungspflicht entweder in der RVAn oder in der RVArb bestanden hätte; für den Kläger hätte sie aber in keiner von beiden, vielmehr - wie oben bereits aufgeführt - in der knRV bestanden. Es drängt sich daher auf, die hier vorliegende Gesetzeslücke hinsichtlich der Frage nach dem zuständigen Versicherungszweig in der gleichen Weise zu schließen wie hinsichtlich der Voraussetzungen für die Nachversicherungspflicht, nämlich nach den Grundsätzen, die sich aus der Regelung in den anderen Versicherungszweigen ergeben. Aus § 1232 RVO und § 9 AVG ergibt sich nun eindeutig der Grundsatz, daß die Nachversicherung jeweils in dem Versicherungszweig zu erfolgen hat, in dem ohne Versicherungsfreiheit die Versicherungspflicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

bestanden hätte. Das heißt aber, daß - wie die Vordergerichte zutreffend erkannt haben - der Kläger in der knRV nachzuversichern ist. Eine solche Lösung entspricht auch allein dem Sinn und Zweck der Nachversicherung. Bildet die persönliche Versicherungsfreiheit wegen Gewährleistung späterer Versorgung eine Ausnahme von der an sich vorliegenden Versicherungspflicht, so begründet die Nachversicherungspflicht wegen nachträglichen Wegfalls dieser Gewährleistung wiederum eine Ausnahme von der Versicherungsfreiheit. Der Versicherte soll dadurch so gestellt werden, als ob er nicht versicherungsfrei gewesen wäre. Ohne die persönliche Versicherungsfreiheit wären aber für den Kläger - real oder fiktiv - während der streitigen Zeit Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden.

Demgegenüber wäre die von der Beklagten angestrebte Regelung, die Nachversicherung des Klägers in der RVAn, nur dann - gewissermaßen als Notlösung - gerechtfertigt, wenn dem geltenden Knappschaftsrecht hinreichend deutlich der Willen des Gesetzgebers zu entnehmen wäre, eine Nachversicherung in der knRV überhaupt auszuschließen. Hierzu reicht aber das bloße Unterlassen einer entsprechenden Regelung nicht aus. Auch rechtfertigt die Regelung der Nachversicherung für Soldaten in § 29 Abs. 2 RKG sowie die daraus erkennbare Tendenz des Gesetzgebers, die Versicherung in der knRV möglichst einzuschränken, nicht die Annahme, er habe die Nachversicherung in der knRV überhaupt ausschließen wollen. Im Gegensatz zum Fall der Nachversicherung der DO-Angestellten der Saarknappschaft geht es nämlich bei der Nachversicherung nach § 29 Abs. 2 RKG überhaupt nicht um die Nachversicherung für Zeiten einer an sich knappschaftsversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Da die Revision hiernach unbegründet ist, war sie zurückzuweisen. Hierbei konnte offen bleiben, ob das LSG die BfA nach § 75 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hätte

-8-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

beiladen müssen und ob die Unterlassung der Beiladung einen Verfahrensmangel des LSG darstellt, da ein solcher Mangel in der Revisionsinstanz nicht von Amts wegen zu berücksichtigen wäre (vgl. BSG 1, 158; 7, 269), aber auch nicht gerügt worden ist. Die Beklagte hat lediglich vorgebracht, für den Fall, daß das BSG die BfA für zuständig zur Nachversicherung des Klägers ansehen sollte, sei eine Zurückverweisung an das LSG zum Zwecke der Beiladung dieses Versicherungsträgers geboten. Bei der vom Senat getroffenen Sachentscheidung bestand hierzu jedoch kein Anlaß. Eine Beiladung für das Revisionsverfahren durch den erkennenden Senat selbst wäre nach § 168 SGG unzulässig gewesen und mußte daher schon aus diesem Grunde unterbleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)